



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

CCI Nr.: 2023DEO6AFSP0001



Sanktionskatalog Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Intervention DEB-EL-0501 Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte (Art. 75)

Stand: 08. 07. 2026

Komplette Fassung des GAP-Strategieplans unter:

<https://www.gap-sp.rlp.de/GAP-Strategieplan/Strategieplan/Rechtsgrundlagen>

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

Die finanziellen Interessen der Union sind durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Gegen Landwirte und andere Begünstigte, die diese Normen nicht einhalten, sollen verhältnismäßige, wirksame und abschreckende Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2116 verhängt werden.

Verwaltungsanktionen werden gem. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, vom 16. Oktober 2023 (8511) zur Förderung von nicht-flächen- und nicht- tierbezogenen Interventionen im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz (Mantel-VV GAP-SP in RLP) angewendet.

Der nachstehende Katalog ist nicht als abschließend zu betrachten. Sollten, hier in diesem Katalog nicht aufgeführte, Verstöße gegen Nebenbestimmungen oder Fördervoraussetzungen erkennbar werden, können diese im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder im Zuwendungsbescheid geregelter Widerrufsvorbehalte, ebenfalls zu einer Teil- oder vollständigen Aufhebung des Zuwendungsbescheides verbunden mit einer entsprechenden Rückforderung führen.

Hinweise zum Subventionsbetrug:

Die im Förderantrag benannten Tatsachen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches, von denen die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der beantragten Zuwendung abhängig ist. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben über subventionserhebliche Tatsachen fallen unter den Tatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserheblich sind insbesondere alle Tatsachen, von denen nach Verwaltungsverfahrenrecht, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist, sowie solche, die durch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen verdeckt werden.

Stellt die Bewilligungsbehörde fest, dass tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges rechtfertigen oder ein Zuwendungsempfänger vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, hat sie diesen Vorgang gemäß Artikel 325 AEUV, dem gegebenenfalls einschlägigen Landesrecht sowie § 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) der zuständigen Strafverfolgungsbehörde zu übergeben.

Zum Schutz der finanziellen Interessen des Unionshaushalts und um sicherzustellen, dass aus dem ELER finanzierte Intervention tatsächlich und korrekt erfolgt, dient der folgende Sanktionskatalog. Die genannten Sanktionssätze dienen zur Orientierung bei der vorzunehmenden Interessensabwägung. In atypischen Fällen können hiervon abweichende Sanktionssätze festgelegt werden.

Verstoß / Unregelmäßigkeit im Laufe des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes ab Bewilligung	Höhe der Sanktion
• Verstoß gegen die Dauerhaftigkeit der Unternehmensführung • Aufgabe des Haupterwerbs in Landwirtschaft/Weinbau • Verlust / Aufgabe der uneingeschränkten Leitung des Unternehmens als geschäftsführender Mehrheitsgesellschafter • Verweigerung der Prüfungsrechte und Kontrolle • Fehlender Nachweis über die Herstellung der Haupterwerbstätigkeit innerhalb der ersten drei Jahre	100 % der Zuwendung
Überschreitung der im Bewilligungsbescheid festgelegten Termine zur Berichterstattung	
• geringe Überschreitung < 30 Tage	keine Sanktion
• mittlere Überschreitung: 31 bis 50 Tage	10 % Zuwendung
• hohe Überschreitung: über 50 Tage	25 % der Zuwendung
• bei Nichtvorlage	100 % der Zuwendung
Überschreitung der 2 GV/ha Obergrenze im Kalenderjahresmittel, (Stichtag 31.12.)	
• erstmalige geringe Überschreitung $\leq 0,1$ GVE/ha	keine Sanktion
• mittlere Überschreitung 0,2 bis 1 GVE/ha	10 % der Zuwendung
• hohe Überschreitung > 1 GVE/ha	25 % der Zuwendung
Änderungen der Meilensteine werden erst nach der Vorlage des Berichts der Meilensteine mitgeteilt, gefährden die Zuwendung als solche aber nicht.	10 % der Zuwendung
Die angestrebten Ziele / Meilensteine werden ohne nachvollziehbare Begründung nicht voll erfüllt. Die Bewilligungsbehörde bewertet in Ihrem Ermessen die Schwere des Verstoßes und sanktioniert wie folgt:	
Geringer Verstoß	keine Sanktion
Mittlerer Verstoß	10 % Zuwendung
Schwerer Verstoß	25 % der Zuwendung
Sehr schwerer Verstoß: (z.B. wiederholt & unbegründet nicht erfüllt)	100 % Zuwendung